

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 02/2025

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
20. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Dienstvereinbarung über Brückentage
und Betriebsurlaub 2025

Dienstvereinbarung über Brückentage und Betriebsurlaub 2025

Die **Hochschule Merseburg**,
vertreten durch den Rektor dieser vertreten durch die Kanzlerin,

und

der **Personalrat der Hochschule Merseburg**
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

schließen die nachfolgende Dienstvereinbarung:

§ 1 Brückentage

(1) Folgende Tage werden zu einem Brückentag erklärt:

**Freitag, 02.05.2025,
Freitag, 30.05.2025 und
Montag, 05.01.2026.**

- (2) Beschäftigte können an den o. g. Brückentagen Urlaub oder ggf. Ausgleichstage nach dem Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (Teilzeit TV-LSA) beantragen. Beschäftigte, die in den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung zur Regelung und Flexibilisierung der Arbeitszeit (amtliche Bekanntmachung 19/2012) fallen, haben zudem die Möglichkeit, durch Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens einen ganztägigen Mehrzeitausgleich („Gleittag“) zu beantragen.
- (3) Die Anträge auf Freistellung können von dem Vorgesetzten bzw. der Vorgesetzten nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Es obliegt den Leitern und Leiterinnen der einzelnen Organisationseinheiten die Entscheidung, ob an den in Absatz 1 genannten Brückentagen die Organisationseinheit besetzt wird.
- (4) Die Durchführung der geplanten Lehrveranstaltungen ist an den in Absatz 1 genannten Tagen sicherzustellen.

§ 2 Regelungen zu Weihnachten und Neujahr

- (1) Am 29.12.2025, 30.12.2025 und 02.01.2026 sind an der Hochschule Merseburg Betriebsferien.
- (2) Die dadurch ausfallende Arbeitszeit ist durch Urlaub und/oder ggf. Ausgleichstage nach dem Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (Teilzeit TV-LSA) oder durch die im Jahr 2025 über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus nachweislich erbrachte Arbeit (Mehrarbeitszeit) auszugleichen. Die Anträge auf Freistellungen sind vollständig (inkl. Zustimmung der Führungskraft) bis spätestens zum 12.12.2025 im Dezernat Personal einzureichen. Sofern kein genehmigter Urlaub, keine genehmigten Ausgleichstage gemäß Teilzeit TV-LSA und/oder keine genehmigten Gleittage (ganztägiger Mehrzeitausgleich) vorliegt, wird das Dezernat Personal mit dem oder der jeweiligen Beschäftigten Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- (3) Die Beschäftigten, die in den Betriebsferien angeordnete Bereitschaftsdienste wahrnehmen, fallen nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Dienstvereinbarung.

- (4) Die Hochschule wird darüber hinaus aus Sicherheitsgründen vom 24.12.2025 bis einschließlich zum 04.01.2026 physisch verschlossen. Die Anwesenheit in diesem Zeitraum aus dringenden betrieblichen Gründen, z. B. unaufschiebbare Wartungsarbeiten an Laboranlagen, bedarf der vorherigen Genehmigung der Kanzlerin. Die begründeten Anträge der Leiter oder Leiterinnen der Organisationseinheit (Dekan oder Dekanin, Leiter oder Leiterin der Verwaltung) müssen bis spätestens zum 12.12.2025 im Büro der Kanzlerin vorliegen. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen der Arbeitssicherheit eingehalten werden. Das Betreten der Hochschule ist aus Arbeits- und allgemeinen Sicherheitsgründen nur nach vorheriger Anmeldung beim Sicherheitsdienst möglich. Die Genehmigung der Kanzlerin wird dort hinterlegt.
- (5) Diese Dienstvereinbarung gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Merseburg, den 14.01.2025


Dr. Karen Ranft
Kanzlerin

Merseburg, den 08. Jan. 2025


Thomas Noßke
Vorsitzender des Personalrates